



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

41. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.03.2015

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 19.03.2015 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2015
2. Bekanntmachung vom 19.03.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 02.03.2015 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
4. Bekanntmachung vom 02.03.2015 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)
5. Bekanntmachung vom 23.02.2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Verwendung des Jahresüberschusses 2013
6. Bekanntmachung vom 23.02.2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig über den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2013 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 04.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.854.310 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.212.052 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	15.527.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	16.253.339 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.016.397 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.786.920 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	770.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	371.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 770.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 135.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.357.742 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 235 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 466 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 457 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 05.02.2015 angezeigt. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW und die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 17.03.2015 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 17.03.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 23.03.2015 gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes öffentliches Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 19.03.2015

Péus

2**Gemeinde Bestwig****Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“;****- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Bau- und Grünflächen entlang der B7 in den Ortsteilen Velmede und Bestwig von der A46 im Westen bis zum Beginn des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ im Osten einen Bebauungsplan aufzustellen.

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 23,

Flurstücke 176, 177, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 208, 281, 317 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331, 334, 336, 338, 340, 341 tlw.;

Flur 26,

Flurstücke 19, 294, 295, 360, 361, 369, 370, 387, 388, 389, 424, 429, 465, 466, 480, 491 tlw., 495 tlw.;

Flur 27,

Flurstücke 16, 107, 114, 117, 118, 370, 421, 423, 427, 436, 439, 442, 444, 446, 449, 455, 458, 461, 464, 467, 469, 471, 473, 475, 480, 483, 486, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 535, 762 tlw., 941, 942, 943, 944, 945, 948, 995, 1079, 1086, 1087, 1088, 1093, 1095, 1098, 1102, 1108, 1109, 1111, 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1131, 1132, 1139, 1140, 1142, 1143, 1144, 1146, 1150, 1156, 1171, 1380, 1496, 1497, 1498, 1514, 1518, 1519, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566 tlw., 1569 tlw.,

1571, 1578 tlw., 1586 tlw., 1588 tlw., 1596 tlw., 1602, 1611, 1632 tlw., 1638, 1655, 1656, 1666, 1667, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1683, 1685, 1686, 1687, 1690, 1691, 1692, 1695, 1696, 1699, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1728, 1731, 1732, 1736, 1740, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747;

Flur 30,

Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 240 tlw., 532, 534, 535, 537, 539, 542, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 570, 582 tlw., 585, 591, 594, 597, 603, 615, 618, 621, 622, 625, 632, 634, 636, 640, 644, 646, 648, 650, 652, 658, 666, 668, 672, 675, 676, 678, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 740, 741, 770, 771, 782, 783, 798, 799, 800, 816, 834 tlw., 835, 846, 849, 850, 855, 862, 864, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 880, 885, 887, 888, 890, 892, 894, 895, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 908, 909, 910, 911 tlw., 917, 921, 938 tlw., 939, 943, 944 tlw., 947 tlw., 951, 952, 953, 954;

Flur 32,

Flurstücke 106, 107, 112, 113, 118, 119, 132, 133, 134, 151, 155, 156, 210, 213, 215, 217 tlw., 218 tlw.

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in den Ortsteilen Velmede und Bestwig.

Ziel dieser Planung ist in erster Linie, die Errichtung von großflächigen Werbeanlagen im Bereich der B7 in den Ortsteilen Velmede und Bestwig zu steuern bzw. einzuschränken. Vor allem soll eine Einschränkung großflächiger Fremdwerbung in den Bereichen mit prägender Wohnbebauung statt (teil)gewerblicher Nutzung erfolgen. Die angestrebte Steuerung / Einschränkung von Werbeanlagen soll insbesondere im Hinblick auf die Anzahl, Größe, Materialauswahl / Gestaltung sowie Lage / Ausrichtung erfolgen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26. Februar 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 19. März 2015

Der Bürgermeister

Péus



3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 11 31 01

Bestwig, den 02.03.2015

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann

4

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/02

59909 Bestwig, 02.03.2015

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2014

**Herrn Hubert Strube
Am Kreuzfelsen 2
59909 Bestwig**

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bestwig II gewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichts Meschede hat die Vereidigung des Herrn Strube am 29.01.2015 vorgenommen und die Wahl bestätigt (Mitteilung vom 29.01.2015, Geschäfts-Nr.: 3180E-1.101).

Herr Strube ist unter der Tel.-Nr. 02904/4242 sowie unter der Internetadresse hubstrub@gmail.com zu erreichen.

Ralf Péus

5

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2013

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der aktuellen Fassung, wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresüberschusses 2013 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den geprüften Jahresabschluss 2013 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig mit einer Bilanzsumme in Höhe von von 21.049.344,29 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.970,83 € festge-

stellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung in das Jahr 2015 vorgetragen werden. Der Betriebsleitung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Bestwig, den 23.02.2015

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

6

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2013 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.07.2014 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.02.2015

GPA NRW

Gez. i.A. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

Bestwig, 23.02.2015

BM Ralf Péus

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
